

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 25. November 2004 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Dr. Felix Rosenthal (Nachlass) und Erwin Rosenthal" enthaltenen Objekte aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Erwin Rosenthal auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind 3 Handschriften sowie 4 Notendrucke aus der Musiksammlung der Österreichischen Nationalbibliothek, die aus der Bibliothek von Dr. Felix und Erwin Rosenthal in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Objekte sind im angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Dr. Felix Rosenthal (Nachlass) und Erwin Rosenthal" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Felix Rosenthal verstarb bereits im Jahre 1936. Sein Nachlass sowie andere Vermögenswerte seines Sohnes und Erben Erwin Rosenthal wurden von der Gestapo vermutlich im Jahre 1940 beschlagnahmt und an die Nationalbibliothek abgegeben.

Am 1.12.1947 schloss Erwin Rosenthal ein Übereinkommen mit der Österreichischen Nationalbibliothek, wonach er einige bereits einsignierte Handschriften aus dem Nachlass seines Vaters sowie eine Reihe von Notendrucke der Österreichischen Nationalbibliothek zum Geschenk machte. Ein Konnex mit einer zu erteilenden Ausfuhrgenehmigung ist aus dem vorliegenden Dossier nicht ersichtlich, sodass die Voraussetzungen zur Anwendung des ersten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz trotz des Wohnsitzes Erwin Rosenthals in England nicht gegeben erscheinen.

Bei der im Zuge der Provenienzforschung durchgeführten Autopsie in der Österreichischen Nationalbibliothek wurde 3 Handschriften und 4 Notendrucke, jeweils aus der Musiksammlung der Österreichischen Nationalbibliothek, aufgefunden, die nicht Gegenstand des obzit. Übereinkommens vom 1.12.1947 waren, offensichtlich bei den Rückstellungsverhandlungen zwischen der Österreichischen Nationalbibliothek und Erwin Rosenthal übersehen wurden und die durch Widmungen an Felix Rosenthal sowie durch den Provenienzeintrag "P(olizei) 41/42" eindeutig zu identifizieren sind.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung (diesbezügliche Akten finden sich nicht bei den Unterlagen) hat die Republik Österreich an den Handschriften bzw. Notendruckten originär Eigentum erworben und diese wäre daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger Erwin Rosenthals zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 25. November 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Oberrätin Mag. Dr. Verena STARLINGER, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Direktor Hofrat Univ.-Prof. Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: